

# Beitragsordnung des RSV e. V.

Folgende Beitragsordnung gilt mit Beschluss vom 12.02.2020 (Bezug zur Satzung in grün):

## § 1 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder und Studenten sind außerordentliche Mitglieder und beitragsfrei.

## § 2 Höhe des Beitrages

### 1. Ordentliche Mitglieder

#### 1.1 Rohr-sanierungsunternehmen, Ingenieurbüros, Prüflabore § 3 (2) (a)

Jahresbeitrag nach Anzahl der Mitarbeiter:

bis 10 Mitarbeiter	1000,00 €
bis 50 Mitarbeiter	3000,00 €
ab 50 Mitarbeiter	4000,00 €

#### 1.2 Verbände § 3 (2) (a) 4.

Der Jahresbeitrag ist zwischen Mitglied und Verband auf Gegenseitigkeit zu vereinbaren (insb. unter Berücksichtigung des Jahresbeitrags des Verbandes beim Mitglied)

#### 1.3 Hersteller § 3 (2) (a) 5.

Jahresbeitrag 2900,00 €

### 2. Außerordentliche Mitglieder

2.1 Institutionen, Prüflabore, Ingenieurbüros §§ 3 (3) 1.,4.,5.: Jahresbeitrag 500,00 €

2.2 Personen, deren Mitgliedschaft für die Sanierung als geeignet erscheint § 3 (3) 2.: Jahresbeitrag 100,00 €

## § 3 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1.1. eines jeden Jahres fällig.

## § 4 Außerordentliche Beiträge

außerordentliche Beiträge können erhoben werden. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.